

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Kein Verfall des Urlaubs ohne Hinweis des Arbeitgebers

Es gibt verschiedene Möglichkeiten für den Arbeitgeber, den Urlaubsanspruch der Mitarbeiter durch Vereinbarungen zu begrenzen.

Damit eine solche Beschränkung wirksam ist, muss der Arbeitgeber die Mitarbeiter aber rechtzeitig davon informieren, dass Urlaub genommen werden muss und er ansonsten verfällt.

Ein solcher Hinweis erfolgt am besten im Rahmen der Gehaltsabrechnung.